Amtsblatt
der Stadt Datteln

53. Jahrgang 23. Februar 2018 Nr. 2

Inhalt:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 07. März 2018, 16.00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

2. Haushaltssatzung der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2018

3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen im Jahr 2018 vom 31.01.2018

4. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln - Hausdruck -
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.datteln.de abruf- und abonnierbar.

Tagesordnung
für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 07.03.2018, 16:00 Uhr
Stadthalle, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Anfragen von Einwohnern

2. Einwendungen gegen die Niederschrift
über die Sitzung des Rates am 24.01.2018

3. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0922
Nachwahl zum Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2018

4. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0918
Änderung der Aufbauorganisation bei der Stadtverwaltung Datteln

5. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0923
Möglichkeiten der Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

6. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0919
Anpassung der Vereinbarung über die "Frühen Hilfen" mit dem Sozialdienst katholischer Frauen Datteln e.V.

7. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0840-1
Flächenerweiterung des Naturparks Hohe Mark - Westmünsterland und Antrag der CDU Fraktion vom 13.11.2017
Naturparkerweiterung - Einbeziehung von Schloss Horneburg

8. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0910
Vereinsbeitritt "2Stromland e.V."

9. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0860
Sammlung von Altkleidern

10. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0903
Errichtung einer Schallschutzwand in Meckinghoven durch die DB Netz AG

11. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0902
Befreiung von einer Mischgebiets- in eine Wohnnutzung im Bebauungsplan Nr. 93 - Konversionsfläche Haard Kaserne -

12. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0906
Gesamtschulteilstandort Datteln
hier: Baumaßnahmen

13. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0905
Lärmaktionsplan - 3. Stufe

14. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

15. Sitzungsvorlage Nr. 14-20/0921
Genehmigung des Rahmenvertrages über die Regelung des Notarzt-/Rettungsarzteinsatzdienstes im Stadtgebiet der Stadt Datteln und des Vertrages über die Vergütung der Gestellung eines Notarztes/Rettungsarztes bei Notfalleinsätzen im Stadtgebiet Datteln

16. Anfragen und Mitteilungen

<u>Haushaltssatzung</u>
der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Datteln mit Beschluss vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	**109.279.440 EUR**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**108.826.508 EUR**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**105.037.741 EUR**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**99.946.263 EUR**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**38.389.323 EUR**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**43.480.801 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.491.816 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

9.810.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**500 v.H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**825 v.H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**480 v.H.**

§ 7

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts der Jahre 2012 bis 2021 wird pflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung. Nach der sechsten Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts wird der Haushaltsausgleich auch in den Jahren 2018 - 2021 erreicht. Die in der Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:
a) kw-Vermerke - Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
b) ku-Vermerke - Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle.
Vorrübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden, und Stellen von Arbeitnehmern können vorrübergehend mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und zu keinen Auszahlungen im selben Haushaltsjahr führen, gelten nicht als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Datteln, 28.11.2017

B e s t ä t i g t:	A u f g e s t e l l t:
Dora **Bürgermeister**	**Büker** **Kämmerer**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Kreis Recklinghausen am 06.12.2017 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Der Bezirksregierung Münster wurde zeitgleich die vom Rat am 28.11.2017 beschlossene 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2018 nebst Anlagen angezeigt.

Die nach § 6 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 05.02.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Datteln, Fachbereich Finanzen, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.05 und 2.14 während der regulären Öffnungszeiten;

Montag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse www.datteln.de im Internet verfügbar.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 13.02.2018

André Dora
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen

am drei Sonntagen im Jahr 2018

vom 31.01.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 24.01.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag den 04.03.2018 anlässlich der Veranstaltung „Dattelner Frühling“,
am Sonntag den 27.05.2018 anlässlich der Veranstaltung „Dattelner Mai“
und am Sonntag den 07.10.2018 anlässlich der Veranstaltung „Datteln im Herbst“

im Innenstadtbereich

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 31.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 31.01.2018

Dora
Bürgermeister

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung (gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28.April 2011) jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Datteln, Bereich Bürgerbüro, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick, Waltrop durch die Stadt Recklinghausen ist mit Verfügung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) durch die Bezirksregierung Münster genehmigt worden.

Die Genehmigung hat die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster Nr.3 vom 19.01.2018 bekannt gemacht.